

Beitragsordnung

1. Beitragsgruppen, Aufnahmegebühren und Jahresbeiträge

Die Einteilung der Beitragsgruppen sowie die Höhe der Aufnahmegebühren und der Jahresbeiträge ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle:

Beitragsgruppe	Aufnahmegebühr	Jahresbeitrag
1 - Einzelpersonen	e n t f ä l l i t	100,- EUR
2 - Ehepaare und Paare, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben (Paare mit dem selben gemeldeten Wohnsitz)		150,- EUR
3 - Jugendliche im Sinne der Satzung mit eingeschränkter Spielberechtigung (die im Beitragsjahr das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben)		25,- EUR
4 - Jugendliche im Sinne der Satzung, Schüler, Studenten, freiwilliges soziales Jahr Leistende und Auszubildende mit voller Spielberechtigung (die im Beitragsjahr das 16. Lebensjahr vollendet haben)		50,- EUR
5 - Familien mit bis zu zwei Kindern (die im Beitragsjahr das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben)		175,- EUR
6 - passive Mitglieder		15,- EUR

2. Jahresbeitrag bei Aufnahme während der laufenden Saison

Bei einer Aufnahme während der laufenden Saison beträgt der Jahresbeitrag

- bei einer Aufnahme im Mai 5/5
- bei einer Aufnahme im Juni 4/5
- bei einer Aufnahme im Juli 3/5
- bei einer Aufnahme im August 2/5
- bei einer Aufnahme im September 1/5

des regulären Jahresbeitrags.

3. Jahresbeitrag beim Wechsel der Beitragsgruppe während der laufenden Saison

Bei einem Wechsel der Beitragsgruppe während der laufenden Saison beträgt der Jahresbeitrag

- bei einem Wechsel im Mai 5/5
- bei einem Wechsel im Juni 4/5
- bei einem Wechsel im Juli 3/5
- bei einem Wechsel im August 2/5
- bei einem Wechsel im September 1/5

des regulären Jahresbeitrags der Beitragsgruppe, in die gewechselt wird. Der zum vollen Jahresbeitrag fehlende Beitragsteil wird nach der Beitragsgruppe erhoben, der das Mitglied vor dem Wechsel angehört hat.

4. Fälligkeit des Jahresbeitrags und der Aufnahmegebühr

Der Jahresbeitrag wird jeweils am 01. April abgebucht. Bei späterem Eintritt während der Saison wird er nach Mitteilung über die Aufnahme, jedoch spätestens am 15. November abgebucht.

5. Wechsel von Beitragsgruppe 3 nach Beitragsgruppe 4

Jugendliche im Sinne der Satzung §3.2 werden automatisch in dem Jahr in die Beitragsgruppe 4 übernommen, in dem sie das 16. Lebensjahr vollenden.

6. Mitteilungspflicht bei Wegfall der Voraussetzungen für die Zuordnung zur Beitragsgruppe 3 oder 4

Mitglieder der Beitragsgruppe 3 und 4 müssen den Wegfall der Voraussetzungen für eine Zuordnung zu einer dieser Beitragsgruppen unverzüglich dem Vorstand mitteilen.

7. Wechsel von aktiver zu passiver Mitgliedschaft

Ein Antrag auf passive Mitgliedschaft ist jeweils bis 31.03. möglich. Später eingehende Anträge können erst für das Folgejahr berücksichtigt werden.

8. Bewirtung und Arbeitseinsatz

Sämtliche Mitglieder der Beitragsgruppen 1 und 2, sowie Erwachsene der Beitragsgruppe 5 sind (bis zum Abschluss des 75. Lebensjahres) zum Bewirtungsdienst und zur Platzpflege verpflichtet. Bei Nichterbringung ist laut Beschluss der Hauptversammlung vom 5. März 1993 eine Abstandszahlung in Höhe von 75,-- EUR zu entrichten.

Weibliche Mitglieder der Beitragsgruppen 1 und 2, sowie weibliche Erwachsene der Beitragsgruppe 5 (bis zum Abschluss des 75. Lebensjahres) haben darüber hinaus einen Arbeitseinsatz von 2 Stunden im Jahr zu erbringen. Bei Nichterbringung ist laut Beschluss der Hauptversammlung vom 18.02.2000 bzw. 5. März 1993 eine Abstandszahlung von 10,-- EUR je Stunde zu entrichten.

Männliche Mitglieder der Beitragsgruppen 1 und 2, sowie männliche Erwachsene der Beitragsgruppe 5 (bis zum Abschluss des 75. Lebensjahres) haben darüber hinaus einen Arbeitseinsatz von 4 Stunden im Jahr zu erbringen. Bei Nichterbringung ist laut Beschluss der Hauptversammlung vom 5. März 1993 eine Abstandszahlung von 10,--EUR je Stunde zu entrichten.

Mitglieder der Beitragsgruppe 4 mit voller Spielberechtigung haben ab dem Jahr, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, einen Arbeitseinsatz von 6 Stunden im Jahr zu erbringen. Dieser Arbeitseinsatz kann auch als Bewirtungsdienst abgeleistet werden. Bei Nichterbringung ist eine Abstandszahlung von 5,-- EUR je Stunde zu entrichten.

Die genannten Abstandszahlungen sind jeweils am 15.11. fällig.

9. Form der Entrichtung von Geldleistungen

Die Entrichtung sämtlicher in dieser Beitragsordnung geregelter Geldleistungen erfolgt durch Abbuchung von dem jeweiligen Mitglied benannten Girokonto. Mit der Aufnahme gilt die Abbuchungsvollmacht als erteilt. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Kassier des Vereins eine Änderung ihrer Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen. Für Kosten, die dem Verein dadurch entstehen, dass ein Mitglied dieser Pflicht nicht nachkommt, hat das Mitglied aufzukommen.